

durch Klasse 1. Wenn auch einzelne Handschriften 'decotare' haben, so überwiegt doch 'excorticare' oder 'decoricare' durchaus<sup>1</sup>. Für dies Thema allein ist der Titel 65 angelegt worden. Wie aber kam dann die Restitutionspflicht hinein? Diese wurde irrthümlich dem in der Vorlage nach dem Zeugnis des Edictus Langobardorum mit dem 'decorticare' zusammenhängend behandelten Paragraphen 'de equo scurtato' entnommen, also eine ähnliche Vermengung vollzogen wie im 38, § 12. Wir kommen so zu der Vermuthung, dass Titel 65 im Zusammenhange mit Titel 38 abgefasst, hernach aber an anderer Stelle untergebracht wurde, so dass das 'caballum excorticare' der Klasse III in Titel 38 — ebenso wie das 'caballum ascendere' ebenda — als nachträgliche Interpolation eines Archetyps anzusehen ist, von dem in 38 auch Herold und die Emendata abhängig sind. Die in 38 angesetzte Busse von 3 sol. für das 'excorticare' ist wohl nur durch Angleichung dieses Themas an das vorangehende 'scurtare' entstanden. Dagegen dürften die in Titel 65 zu findenden 15 sol. zu den 3 sol., die in 38 beim Thema 'scurtare' angesetzt sind, wenigstens insofern passen, als auch der Edictus Rothari, wie erwähnt, eine höhere Busse für die Abhäutung als für die Schwanzverstümmelung eines Pferdes hat.

Zur Ergänzung unseres bisher im Einzelnen geführten Beweises wollen wir zusehen, was sich aus anderen, nicht-fränkischen Volksrechten über einen, dem zweiten Theil von L. Sal. 38 im Ganzen entsprechenden Zusammenhang des Cod. Eurici gewinnen lässt. Es wäre ein Versuch, gleichsam eine Probe des Exempels zu geben. —

Ueberblicken wir den zweiten Theil von L. Sal. 38, so treten zwei Motive etwas vor den anderen hervor: das 'trabattere' oder 'debilitare' — vor allem in 13, in speciellerer Verwendung in 9 — und das 'scurtare' in 14; Elemente hieraus sind anscheinend in 12 enthalten. Durch § 9 scheinen ferner 10 und 11 angeregt worden zu sein, mit 38, 14 steht 65 ('excorticare') in Verbindung.

Die Lex Baiuw., tit. 14, 1—7 'de vitiatis animalibus', behandelt zunächst den Fall, dass ein Thier, welches fremdes Gehege beschädigt, sich beim Hinein- oder Herausgehen — oder gar wenn man es zum Hinüberspringen zwingt — an der Hecke verletzt. Ferner, heisst es, soll

---

1) 'decotare' ist ja allenfalls mit 'decaudare' zu identificieren, besser aber noch = 'decutare' (von 'cutis' Haut) zu setzen. Somit wäre die nach Kern in dem Titel herrschende Verwirrung völlig beseitigt.